

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Brake**

**Bek. d. MW v. 13. 11. 2007 — 45 30401-1.3.1/1 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S.377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Brake hiermit wie folgt festgelegt:

A. Wasserflächen innerhalb folgender Grenzen:

a) Strompier:

Der Hafensbereich auf der Weser beginnt an der Zuwegung zum Schlepperliegeplatz bei Stromkilometer 40,06. Die Grenzlinie verläuft parallel in einem Abstand von 30 m zur Stadtkaje und der südlichen Dalbenreihe vor der Schleuse 460 m nach Norden. Danach verschwenkt die Linie um ca. 17 Grad in östliche Richtung und verläuft annähernd parallel zur Braker Pier, beginnend beim Schiffsbelader III im Abstand von 55 m bis zum Pierknick bei Stromkilometer 41,79 im Abstand von 50 m. Vom Pierknick verläuft die Linie weiter Richtung Norden parallel der Pier folgend in einem Abstand von 50 m bis zum Schiffsbelader I bei Stromkilometer 42,12. Von hier verläuft sie bis zum Anleger der Fettraffinerie in einem Abstand von 40 m endend. Danach verschwenkt die Linie in einem rechten Winkel nach Westen in einem Abstand von 30 m zum Anleger auf das Ufer zu.

b) Anleger Harriersand:

Der Hafensbereich wird begrenzt durch die Verbindungslinien parallel zum Anleger und der Dalbenreihe östlich

und westlich in einem Abstand von jeweils 20 m und nördlich und südlich der äußersten Dalben in einem Abstand von 25 m.

B. Landflächen innerhalb folgender Grenzlinien:

a) Stadtkaje und Binnenhafen:

Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die in Nummer 1 Buchst. A festgelegte südliche Wasserflächengrenze an Land fort. Sie beginnt an der Stadtkaje an der Zuwegung zum Schlepperliegeplatz und läuft senkrecht auf den Deichfuß zu. Danach folgt sie Richtung Norden dem Deichfuß (Flurstücke 116/18, 116/16, 116/17, 207/1, 207/2 der Flur 15). Von der nördlichen Grenze des Flurstücks 116/17 folgt sie dem Verlauf der MTHW-Linie des Ufers nach Norden bis zum Schleusenvorhafen (Flurstück 5/6). Von hier folgt die Hafensbereichsgrenze den südlichen Grenzen der Flurstücke 5/6, 23/11, 23/8, 23/14 und 24 der Flur 15 Richtung Westen. Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 23/14 folgt die Linie der östlichen Fahrbahnbegrenzung der Binnenhafenstraße in nördlicher Richtung bis zur Neustadtstraße. Sie folgt parallel der südlichen Grenze der Neustadtstraße Richtung Osten bis zur östlichen Begrenzung des Flurstücks 182/11 der Flur 13, kreuzt hier senkrecht die Neustadtstraße und folgt nördlich deren Verlauf bis zur Bahnlinie. Von hier verläuft die Linie Richtung Norden parallel zur Grenze der Bahnanlagen bis zum Braker Sieltief. Sie folgt dem südlichen Ufer des Braker Sieltiefs und biegt in Höhe der östlichen Begrenzung der Kanalhafenstraße Richtung Süden dieser folgend bis zur Neustadtstraße ab. Weiter folgt sie der westlichen und südlichen Grenze der Flurstücke 162/1 und 48/6 der Flur 14 bis zum Südgate des Hafens

b) Agri- und Breakbulk Terminal, Fettraffinerie:

Vom Südgate setzt sich die landseitige Hafensbereichsgrenze entlang der Zaunanlage nördlich der Klippkanner Straße Richtung Norden bis zum alten Klippkanner Siel fort. Sie verläuft weiter östlich um das Siel herum und setzt sich an der südlichen Grenze des Flurstücks 33/8 der Flur 8 fort. Sie folgt im weiteren Verlauf der Zaunanlage, die das gesamte Breakbulk Logistic Center sowie das Gelände der Exxon Mobil Deutschland GmbH bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 9/9 der Flur 9 umschließt. Von hier verläuft sie weiter entlang der Zaunanlage in nördlicher Richtung bis zum Nordgate. Der weitere Verlauf folgt der Zaunanlage östlich der Nordstraße in südöstlicher Richtung bis sie an der südlichen Grenze des Flurstücks 46/4 der Flur 10 auf das Ufer der Weser trifft. Hier biegt sie nach Norden ab, der Hochwasserschutzwand folgend, bis sie auf die wasserseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

2. Die Hafensbereichsgrenzen sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

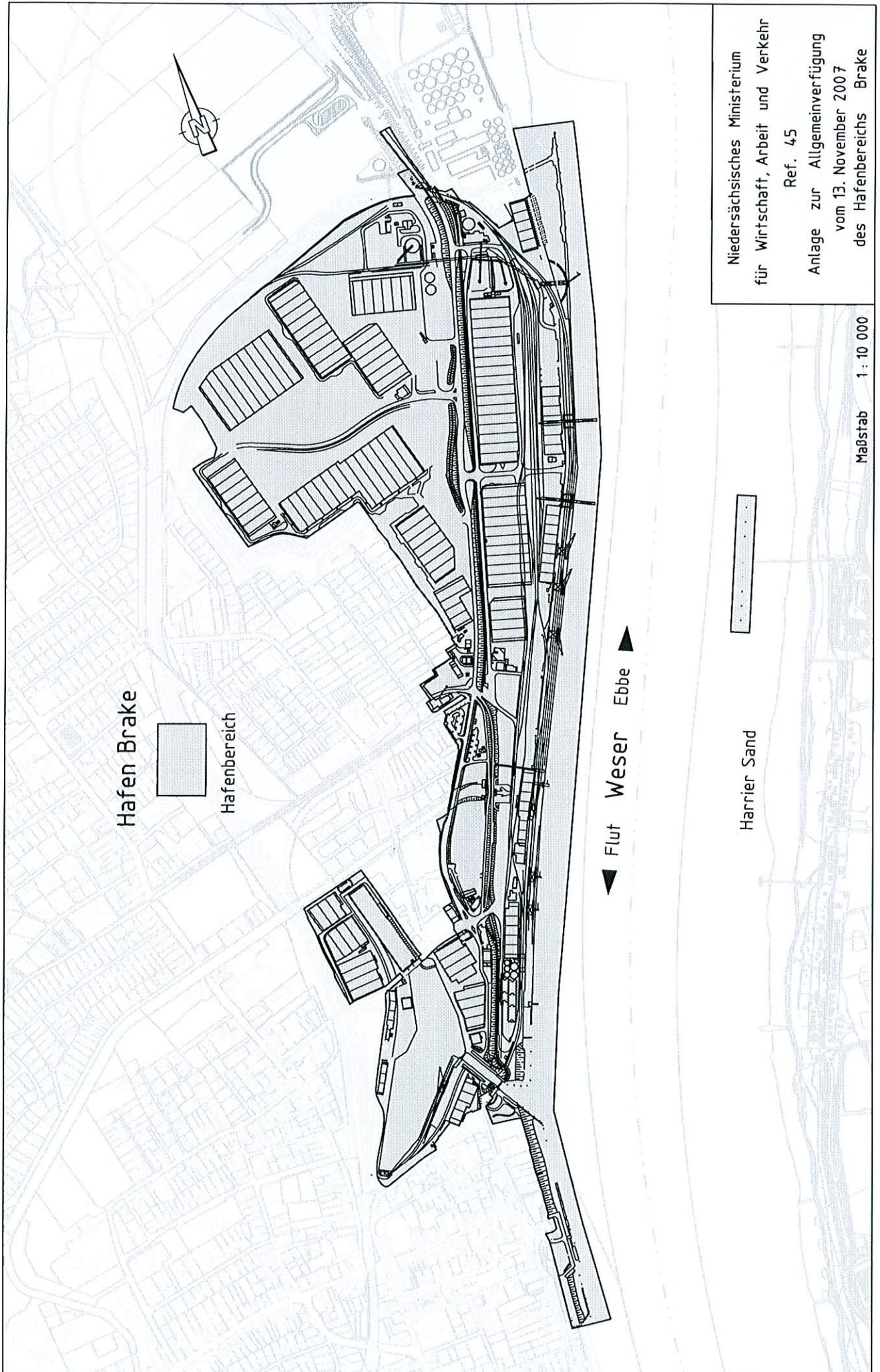
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommstraße 2, zur Einsichtnahme während der üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845\\_N32875739\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html) als Download verfügbar.



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Ref. 45  
Anlage zur Allgemeinverfügung  
vom 13. November 2007  
des Hafenbereichs Brake